

INFORMATIONSBLATT 3/2009

Portugiesisches Recht



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen PORTUGAL - ALGARVE

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,
E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Die Gerichtsverfassung in Portugal

Neben dem Verfassungsgericht bestehen folgende Gerichtszweige: a) der Oberste Gerichtshof und die erst- und zweitinstanzlichen rechtsprechenden Gerichte; b) das Oberste Verwaltungsgericht und die sonstigen Verwaltungs- und Finanzgerichte; c) der Rechnungshof. Es können Seerechtsgerichte, Schiedsgerichte und Friedensgerichte eingerichtet werden. Durch Gesetz wird bestimmt, für welche Fälle und nach welchem Verfahren die in dem vorstehenden Absatz genannten Gerichte sich getrennt oder gemeinsam als Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit konstituieren können. Unbeschadet der Bestimmungen über Militärgerichte ist die Existenz von Gerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Entscheidung von bestimmten Arten von Vergehen untersagt (Art. 209 der portugiesischen Verfassung).

Der Oberste Gerichtshof ist, unbeschadet der Kompetenzen des Verfassungsgerichts, das in der Hierarchie der rechtsprechenden Gerichte höchste Organ. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wird von den jeweiligen Richtern gewählt.

Erstinstanzliche Gerichte sind grundsätzlich die Amtsgerichte. Zweitinstanzliche Gerichte sind grundsätzlich die Berufungsgerichte. Der Oberste Gerichtshof wird in den gesetzlich bestimmten Fällen als Instanzgericht tätig (Art. 210 der portugiesischen Verfassung).

Die rechtsprechenden Gerichte sind die gewöhnlichen Gerichte für Zivil- und Strafsachen; sie üben die Rechtsprechung auf allen Gebieten aus, die nicht anderer Gerichtszuständigkeit unterliegen.

In der ersten Instanz können Gerichte mit besonderer Zuständigkeit und spezialisierte Gerichte für besondere Angelegenheiten eingerichtet werden. Im Rahmen der Zusammensetzung von Gerichten jeglicher Instanz, die über Straftaten ausschließlich militärischen Charakters befinden, nehmen ein oder mehrere Militär Richter nach Maßgabe des Gesetzes teil.

Die Berufungsgerichte und der Oberste Gerichtshof können in sachlich spezialisierten Kammern arbeiten (vgl. Art. 211 der portugiesischen Verfassung).

INFORMATIONSBLATT 3/2009

Portugiesisches Recht

Das Oberste Verwaltungsgericht ist das höchste Organ in der Rangfolge der Verwaltungs- und Finanzgerichte, unbeschadet der eigenen Zuständigkeit des Verfassungsgerichts. Der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts wird von den jeweiligen Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Die Verwaltungs- und Finanzgerichte sind für die Entscheidung über Klagen betreffend Streitigkeiten und Rechtsmitteln zuständig, die sich aus den verwaltungs- und finanzrechtlichen Beziehungen ergeben (s. Art. 212 der portugiesischen Verfassung).

Während der Dauer des Kriegszustandes werden Militärgerichte gebildet, die über Straftaten ausschließlich militärischen Charakters befinden (Art. 213 der portugiesischen Verfassung).

Der Rechnungshof ist das oberste Organ für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Ausgaben der öffentlichen Hand und derjenigen Rechnungsprüfungen, die das Gesetz vorschreibt; es ist insbesondere seine Aufgabe: a) die allgemeine Rechnungslegung des Staates, einschließlich der der Sozialversicherungsträger zu prüfen; b) Stellung zur Rechnungslegung der autonomen Regionen Azoren und Madeira zu nehmen; c) nach Maßgabe des Gesetzes die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Ausgabe von Geldern aufzuzeigen; d) die weiteren Zuständigkeiten auszuüben, die ihm durch Gesetz zuerkannt werden.

Das Mandat des Präsidenten des Rechnungshofes hat eine Dauer von vier Jahren, vorbehaltlich der Regelung in Art. 133 lit. m).

Nach Maßgabe des Gesetzes kann der Rechnungshof dezentralisiert in regionalen Kammern arbeiten. Im Hinblick auf die autonomen Regionen Azoren und Madeira bestehen Kammern beim Rechnungshof, welche nach Maßgabe des Gesetzes über umfassende Befugnisse für die jeweilige Region verfügen (Art. 214 der portugiesischen Verfassung).